

Satzung

des Vereins

Ziemlich beste Kollegen e.V.

Förderverein Zoar Alzey

Ziemlich beste Kollegen e.V.
Förderverein Zoar Alzey



Version 2.0 vom 09. November 2022



Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung	Paragraph / Kapitel
V1.0	12.06.2013	Erstellung der Satzung für die Gründungsversammlung	komplett
V2.0	09.11.2022	Ergänzung einer Änderungshistorie, eines Inhaltverzeichnis, einer Präambel und komplette Überarbeitung aller Paragraphen, außer §3 und §10	§1, §2, §4, §5, §6, §7, §8, §9, §11, §12

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 – Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 –Ziele und Zweck des Vereins	3
§ 3 – Steuerbegünstigung	3
§ 4 – Mittel des Vereins	4
§ 5 –Mitgliedschaft	4
§ 6 – Mitgliedsbeitrag	5
§ 7 – Organe des Vereins	5
§ 8 – Mitgliederversammlung	5
§ 9 – Der Vorstand	6
§ 10 – Satzungsänderungen und Vereinsauflösung	7
§ 11 – Datenschutz	7
§ 12 – Übergangsbestimmungen.....	7



Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist uns eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Ziemlich beste Kollegen e.V.**“ (nachfolgend **ZBK** genannt) und hat seinen Sitz in Alzey.
- (2) Er wurde am 2. August 2013 mit der Nummer VR 41115 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 – Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und sozialer Projekte. Dies sind insbesondere Projekte für Kinder und Menschen mit Behinderung, die in den oder über die folgenden Einrichtungen und Angebote betreut werden:
 - a) Zoar-Werkstätten Alzey
 - b) Zoar-Werkhaus Alzey
 - c) Zoar – Wohnen in Alzey
 - d) Soziotherapie (Landkreis Alzey-Worms und Raum Eisenberg)
 - e) Ambulante Assistenzleistungen
 - f) Zoar – Kindertagesstätte in Alzey
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele durch die Erweiterung von Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Werk- und Betriebsstätten, und durch die Verbesserung von Wohn-, Lebens- und Arbeitsräumen der in Absatz 1 genannten Personen.
- (3) Zu diesem Zweck unterstützt, plant oder organisiert der Verein Veranstaltungen verschiedenster Art (z.B. Handicap, Der etwas andere Showabend). Er finanziert Hilfen zur Verbesserung des individuellen Umfeldes in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen einschließlich der Gemeinschaftseinrichtung und deren Nutzung. Außerdem stellt der Verein für die in Absatz 1 genannten Personen Hilfen in besonderen Lebenslagen zur Verfügung.

§ 3 – Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 – Mittel des Vereins

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- (3) Spenden
- (4) Erlöse aus den Veranstaltungen, „Handicap“, „Der etwas andere Showabend“ und ggf. aus weiteren Veranstaltungen

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins
Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Beginn der Mitgliedschaft
 - a) Für die Aufnahme in den ZBK ist ein schriftlicher Antrag gerichtet an den Vorstand erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
 - b) Mit Bestätigung der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag für das verbleibende laufende Kalenderjahr fällig.
 - c) Mit der Aufnahme in den Verein erklärt das Mitglied seine Einwilligung in die elektronische Speicherung und Verarbeitung seiner Mitgliedsdaten, solange es der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dient.
 - d) Mit der Aufnahme in den Verein erklärt das Mitglied seine Einwilligung darüber, dass der Verein im Rahmen seiner Aktionen Fotos und Videos aufnehmen und auf seiner Homepage, in Facebook, Instagram, WhatsApp und Printmedien veröffentlichen darf. Dem Mitglied ist bewusst, dass, wenn es nicht fotografiert oder per Video aufgenommen werden will, es an den Aktionen der ZBK nicht teilnehmen kann oder eigenverantwortlich dafür Sorge tragen muss, nicht im Blickfeld der Foto- und/oder Videoaufnahmen zu sein bzw. den Fotografen explizit darauf hinzuweisen, nicht aufgenommen werden zu wollen. Das grundlegende Recht auf Löschung eines eigenen Fotos bleibt davon unberührt!
 - e) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ausgesprochen werden, wenn der Vereinszweck und die Ziele des Vereins durch diese Mitgliedschaft gefährdet werden könnten.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds, sowie durch Auflösung des Vereins.
 - b) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September eines Jahres zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Geschäftsordnung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder Vereinsbeschlüsse verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.
 - d) Dem Auszuschließenden ist vor einer Entscheidung über den Ausschluss vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
 - e) Durch Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche, insbesondere vermögensrechtlicher Art gegenüber dem Verein entstehen.
 - f) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.
 - g) Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände müssen nach Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen an den Verein zurückgegeben werden.



- h) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Zutritt zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag, welcher durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist in bewilligten Fällen alle 6 Monate im Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren möglich.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

- (1) Einberufung der (ordentlichen) Mitgliederversammlung
 - a) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 - b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Einladung per Post. Zusätzlich wird die Einladung auf der Webseite und der Facebook-Seite der „Ziemlich beste Kollegen e.V.“ veröffentlicht.
 - c) Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video oder Telefonkonferenz mit.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist, wenn in der Satzung nichts anderes gefordert ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - b) Er muss dies veranlassen, wenn es mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
 - c) Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen, bei dringender Notwendigkeit kann die Bekanntmachungsfrist auf 7 Tage reduziert werden.



(3) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - d) Festlegung der Höhe von Leistungen für besondere Anlässe, z.B. Jubiläen oder Trauerfälle
 - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl der beiden Kassenprüfer (und 1 Vertreter)
 - i. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
 - ii. Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
 - g) Beschlussfassung über Ergänzungen und Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - h) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Jedes anwesende Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme
 - l) Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf anwesende Mitglieder übertragen
 - m) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag per Handzeichen zustimmen
- (4) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Ausschließlich der geschäftsführende Vorstand ist für den Verein im Außenverhältnis vertretungsberechtigt, und zwar jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied alleine.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- (2) Erweiterter Vorstand (optional)

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand berufen und kann aus bis zu 3 Beisitzern bestehen.
- (3) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens jährlich
 - a) Alle Mitglieder der Vorstandssitzung (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) haben je eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden dieser Vorstandssitzung.



- b) Die Vorstandssitzung darf auch als Telefonkonferenz und/oder via Internet durchgeführt werden
- (5) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10 – Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Evangelische Diakoniewerk Zoar, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rockenhausen, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar wie in § 2 dieser Satzung (Satzung des Fördervereins) beschrieben für die Zweigeinrichtungen in Alzey (Zweckbetriebe gemäß § 68 Nr. 3 AO) zu verwenden.

§ 11 – Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 12 – Übergangsbestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Vereinsrechts Anwendung.